

Drahtspleißerei

www.seil-koeppen.de

Grünauer Fenn 37, 14712 Rathenow
Ruf: 0049-(0)-3385/494431-0
Mail: info@seil-koeppen.de

Köppen
GmbH



Betriebsanleitung für Anschlagketten

Anschlagketten gem. Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 (alt Maschinenrichtlinie 2006/42/E G)

Die folgenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weiterführende Informationen zum Umgang mit Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln sind den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Vorschriften zu entnehmen.

Ein- und Mehrsträngige Anschlagketten in den Güteklassen 8, 10 und 12 (PAS 1061) gemäß EN 818 – 4.

Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der folgenden Normen und Vorschriften: EN 818 - 4, 6, PAS 106, DGUV Regel 100-500 (alt BGR 500 Kap. 2.8), DGUV Information 209-013 (alt BGI), DGUV Regel 109-004 (alt BGR 150), DIN 685 - 5, Benutzung von Ketten, DIN EN 1677 geschmiedete Kettenzubehöerteile, Krane DGUV Vorschrift 52 (alt BGV D6).



Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) **Unsachgemäßer Umgang** mit Anschlagketten stellt eine Gefahr für das Leben von Personen und Gütern dar. Besonders gefährdet sind Person unter oder neben der Last. Besondere Vorsicht gilt pendelnden Lasten. Dies ist zu vermeiden.
Achtung: Der Zusammenbau von Bauteilen unterschiedlicher Güten und von verschiedenen Produzenten sollte nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hersteller erfolgen. Eine Montage darf nur durch befähigte Personen erfolgen.
- 2) **Vor jeder Inbetriebnahme:** Anschlagketten sind **auf grobe Schäden und Einsatzsicherheit überprüfen**; **Benutzerinformation/Betriebsanleitung** lesen und beim Gebrauch beachten. **Benutzungsverbot bei:** mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung, Rissbildung oder Bruch, **Deformation** durch Verdrehen oder Eindringen, Dehnung der ganzen Kette oder eines Kettengliedes um innen 5% oder mehr, Abnahme der Nenndicke an irgendeiner Stelle um mehr als 10%.
- 3) Ermitteln des Transportgewichtes: Die **zulässige Tragfähigkeit (WLL)** der Anschlagkette darf **nicht überschritten** werden. Im Schnürgang Last so anschlagen, dass die Ketten nicht verrutschen kann. Unbenutzte Kettenstränge in den Aufhängerring/kopf hängen.
- 4) Es sind nur **geeignete** und ausreichend dimensionierte **Anschlagstellen zu verwenden**.
- 5) **Verkürzungen** dürfen nur mit Verkürzungshaken bzw. -Klauen hergestellt werden. Auf die richtige Anwendung beim Einkürzen und beim Lastentransport achten. Eine Falschanwendung kann einen Lastabsturz zur Folge haben. Im Hängegang nur angeschlagen, wenn sichergestellt ist, daß die Ketten nicht verrutschen.
- 6) **Anschlagketten ohne** oder mit **nicht leserlichem Tragfähigkeitsanhänger** dürfen **nicht verwendet** werden. Der Neigungswinkel eines Stranges darf 60° nicht überschreiten.
- 7) **Ketten nicht knoten, oder über scharfe Kanten führen** (ist der Kantenradius kleiner als Nenndicke der Kette gilt das als scharfe Kante). Verdrehte Ketten vor dem Heben ausdrehen.

Drahtspleißerei

www.seil-koeppen.de

Grünauer Fenn 37, 14712 Rathenow
Ruf: 0049-(0)-3385/494431-0
Mail: info@seil-koeppen.de

Köppen
GmbH



- 8) Weichen die Einsatzbedingungen von normalen Umgebungen ab, ist eine Reduzierung der **Tragfähigkeit erforderlich**. Z.B. bei
 - a) **nicht-symmetrischer** (ungleichmäßiger) **Belastung** (reduzierte Anschlagfaktoren)
 - b) Verwendung im **Schnürgang** (20% Tragkraftreduzierung)
 - c) Einsatz **außerhalb folgender Temperaturbereiche** in den Güteklassen (GK):
GK8: -40° bis 200°C, **GK 10**: -40° bis 200°C, **GK 12**: -40° (für -60° unbedingt Rücksprache mit dem Lieferanten) bis 200°C.
 - d) bei Einsatz mit mehr als 20.000 Lastwechseln und hoher dynamischer Beanspruchung: mindestens um eine Kettinnenndicke erhöhen – Rücksprache mit dem Lieferanten.
 - e) Einsatz als Lastmagnetanschlagketten (Elektromagnete): mind. um eine Kettinnenndicke erhöhen - Rücksprache mit dem Lieferanten.
- 9) **Verwendungsverbot** von Anschlagketten GK8 und höher dürfen **nicht** eingesetzt werden :
in Säuren, Laugen Beizereien, Feuerverzinkereien und ähnlichen Betrieben (Wasserstoffversprödung, korrosionsfördernd).
- 10) **Verwendungsverbot bei Beschlag- und Zubehörteile** an Anschlagketten: **Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen** durch **Quetschung, Einkerbung** oder **Rissbildung, Verformung** durch **Verbiegen, Verdrehen**
Eindrücken, Beschädigungen an **Sicherungen** sowie bei **Querschnittsminderungen** von 5% und mehr an **Ösen, Bolzen, Bügeln** von **Schäkeln** und **Haken, Aufweitung** des **Hakens** um mehr als 10%.
- 11) **Haken dürfen nicht an der Spitze belastet** werden. Die Last darf nur im Hakenrund und in Lastrichtung angehoben werden.
- 12) Aufhängglieder müssen im Kranhaken frei beweglich sein.
- 13) Kettenbauteile dürfen nicht auf Biegung beansprucht werden.
- 14) **Überprüfung und Instandsetzung** von Anschlagketten ist **nur durch befähigte Personen gestattet**. Die Gehängeprüfung spätestens nach **einem Jahr**. Mindestens alle **3 Jahre** müssen Ketten einer besonderen Prüfung auf Rissfreiheit unterzogen werden. Beim Dauereinsatz der Anschlagketten müssen die Prüfintervalle nach Betriebssicherheitsverordnung verkürzt werden. all vor.
- 15) Bei anderen hier nicht benannten Anwendungsfällen und -problemen stehen wir Ihnen bei einer fachgerechten Lösungsfindung gern zur Seite. Bitte nehmen Sie im Bedarfsfall Kontakt zu uns auf.

Stand: 04/2024